Ausgabe A.

# Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 35 Ausgegeben Danzig, den 11. Juli 1931



101 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

## Gesetz
### zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.
### Vom 1. 7. 1931.

Artikel I.

Das Kraftfahrzeugsteuergesetz in der Fassung vom 1. April 1929 (G.Bl. S. 59) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 Nr. 1 wird die Zahl 200 durch 100 ersetzt.
2. § 4 erhält folgende Fassung:

§ 4.

(1) Die Steuer beträgt für die Dauer eines Jahres für:

1. Krafträder (Kraftfahrzeuge, die auf nicht mehr als drei Rädern laufen und deren Eigengewicht in betriebsfertigem Zustande 350 Kilogramm nicht übersteigt) mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine

   für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon . . . . . . . 10 Gulden, mindestens aber 20 Gulden,

   für Krafträder jedoch, die ausschließlich der Güterbeförderung dienen, nicht über den Betrag der Steuer für einen Lastkraftwagen — s. Ziffer 3 — des gleichen Eigengewichts hinaus.

   Die Steuer erhöht sich um 20 vom Hundert des vorstehenden Steuersatzes für Krafträder mit Beiwagen.

2. Personenkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, ausgenommen Kraftomnibusse, für je 100 Kubikzentimeter Hubraum oder einen Teil davon . . . . . . 15 Gulden. Die Steuer ermäßigt sich bei einem Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs bis einschließlich

   750 Kilogramm um 15 vom Hundert,
   1000 Kilogramm um 10 vom Hundert,
   1250 Kilogramm um 5 vom Hundert

   ihres Betrages.

   Die Steuer ermäßigt sich um weitere 40 v. H. des nach den vorstehenden Bestimmungen festgesetzten Betrages für Kraftdroschken und solche Fahrzeuge, die für Kraftfahrschulen Verwendung finden. Als Kraftdroschken gelten Personenkraftwagen mit nicht mehr als 8 Sitzplätzen (einschl. Führersitz), die der gewerbsmäßigen Personenbeförderung nach behördlich festgesetzten Taxen dienen.

3. Kraftomnibusse und Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon 37,50 Gulden.

   Die Steuer ermäßigt sich um 10 v. H. des nach der vorstehenden Bestimmung festgesetzten Betrages für Kraftomnibusse, die dem öffentlichen Verkehr dienen.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 19. 7. 1931.)

4. elektrisch oder mit Dampf angetriebene Kraftfahrzeuge sowie Zugmaschinen ohne Güterladeraum
für je 200 Kilogramm Eigengewicht des betriebsfertigen Kraftfahrzeugs oder einen Teil davon . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . . 18,75 Gulden.

(2) Auf Kraftfahrzeuge mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine, die vorstehend nicht besonders aufgeführt sind, ist der Steuersatz nach Abs. 1 Nr. 4 anzuwenden.

(3) Der Senat ist ermächtigt, nähere Bestimmungen darüber zu treffen, unter welchen Voraussetzungen Steuerermäßigung für Kraftfahrzeuge älterer Bauart gewährt werden kann.

3. Im § 9 Abs. 2 wird der Steuersatz von 375 Gulden durch den Steuersatz von 250 Gulden ersetzt.

4. Hinter § 9 ist als neuer § 9a einzusetzen:

§ 9a.

(1) Soll ein Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine einen oder mehrere Anhänger mitführen, so ist dafür eine besondere Steuerkarte zu lösen. Dies gilt nicht für Anhänger an Lastkraftwagen, die gemäß § 2 von der Steuer befreit sind.

(2) Steuerschuldner ist, wer für den Lastkraftwagen Steuerschuldner ist. Die Steuerkarte berechtigt zum Mitführen eines beliebigen Anhängers an einem beliebigen Lastkraftwagen des Steuerschuldners.

(3) Die Steuer beträgt auf die Dauer eines Jahres
für eine Steuerkarte, die zum Mitführen eines Anhängers berechtigt, . . . . 100 Gulden,
für eine Steuerkarte, die zum Mitführen von zwei Anhängern berechtigt, . . 200 Gulden.
Für einachsige Anhänger ermäßigt sich die Steuer auf die Hälfte.

(4) Die Vorschriften in §§ 5, 6, 7 und 8 Abs. 4 finden sinngemäß Anwendung. Solange der Steuerpflichtige der Steuerstelle nicht angezeigt hat, daß Anhänger nicht mehr mitgeführt werden sollen, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben.

5. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Die Lösung oder Umschreibung einer Steuerkarte ist vor der Benutzung des Fahrzeugs, im Falle des Ablaufs der Gültigkeitsdauer einer Steuerkarte vor Ablauf der Gültigkeitsdauer bei der Steuerstelle zu beantragen."

6. § 11 erhält folgenden Wortlaut:

§ 11.

(1) Soweit nach den verkehrspolizeilichen Bestimmungen für Kraftfahrzeuge eine Zulassung oder (für Kleinkrafträder) eine Zuteilung eines polizeilichen Kennzeichens beantragt werden muß, darf die Zulassungsbehörde den Zulassungsschein oder eine Bescheinigung über die Zuteilung des Kennzeichens erst aushändigen, wenn die Steuerkarte oder die Bescheinigung über die Steuerfreiheit vorgelegt wird oder die Steuerstelle bestätigt hat, daß den Vorschriften über die Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer genügt ist.

(2) Solange ein Kraftfahrzeug der im Abs. 1 genannten Arten bei der Zulassungsbehörde nicht abgemeldet oder ein Probefahrtzeichen der Zulassungsbehörde nicht zurückgeliefert ist, gelten die Voraussetzungen der Steuerpflicht als gegeben. Im Falle nicht rechtzeitiger Lösung einer neuen Steuerkarte oder nicht rechtzeitiger Entrichtung der Steuer hat die Zulassungsbehörde auf Antrag der Steuerstelle die Ablieferung oder Einziehung des Zulassungsscheines und die Vernichtung des Dienststempels auf dem Kennzeichen zu bewirken; sobald dies geschehen, gilt das Fahrzeug als abgemeldet oder das Probefahrtkennzeichen als zurückgeliefert. Als Tag der Abmeldung oder Zurücklieferung gilt der von der Zulassungsbehörde angegebene Tag.

7. § 12 erhält folgenden Absatz 2:

„(2) Die Vorschriften in Abs. 1 gelten auch für Steuerkarten, die für das Mitführen von Anhängern (§ 9a) zu lösen sind."

8. § 13 wird wie folgt ergänzt:

a) Abs. 1 erhält den Zusatz:

„Eine Erstattung oder ein Erlaß findet jedoch nicht statt, wenn die Steuerkarte nur für ein Vierteljahr ausgestellt worden ist."

b) Abs. 2 erhält den Zusatz:

„Erstattungsfähig sind jedoch nur diejenigen Zwölftel, die auf die Monate nach dem Verlauf des ersten Vierteljahres entfallen. Dieses gilt auch für den Erlaß noch nicht entrichteter Beträge."

9. Im § 14 Abs. 1 ist hinter den Worten „benutzt werden" einzufügen:

„oder sollen Anhänger (§ 9 a) nicht bis zum Ablauf der Gültigkeitsdauer der Steuerkarte mitgeführt werden".

10. a) § 15 Abs. 1 erhält folgenden Zusatz:

„Bei Einlegung eines Rechtsmittels wird im Beschwerdeverfahren (St.Gr.G. §§ 284, 285) entschieden."

b) § 15 Abs. 2 wird gestrichen.

11. § 19 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„(2) Der Zuschlag wird für jedes Rechnungsjahr im voraus von dem Senat nach Anhörung der Verbände der Steuerpflichtigen festgesetzt; er ist einheitlich zu bemessen und darf 25 vom Hundert nicht übersteigen."

### Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1931 in Kraft. Von demselben Zeitpunkt beträgt der Zuschlag bis zum 31. März 1932 zehn vom Hundert. Auf Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer nach dem 30. Juni 1931 beginnt, sind die Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden. Steuerkarten, deren Gültigkeitsdauer vor dem 1. Juli 1931 beginnt, bleiben bis zu ihrem Ablauf gültig. Erstattung oder Erlaß nicht entrichteter Beträge zu diesen Steuerkarten sind jedoch nur in den Grenzen der Ziffer 8 dieses Gesetzes zulässig. Im Falle der Umschreibung einer Steuerkarte ist der Beginn der Gültigkeitsdauer der ursprünglichen Steuerkarte maßgebend. Weitere Durchführungsbestimmungen erläßt der Senat.

### Artikel III.

Ser Senat wird ermächtigt, den Wortlaut des Kraftfahrzeugsteuergesetzes neu bekanntzumachen, und zwar unter Weglassung überholter Vorschriften mit neuer (fortlaufender) Paragraphenfolge und unter dem Datum des 1. Juli 1931.

Danzig, den 1. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

102

## Durchführungsbestimmungen

**zum Gesetz vom 1. Juli 1931 zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes.**
**Vom 1. 7. 1931.**

Auf Grund des § 4 Abs. 3 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung des Gesetzes vom 1. Juli 1931 (G.Bl. S. 651) sowie Artikel II des letztgenannten Gesetzes wird folgendes bestimmt:

I. Die Lösung von Steuerkarten für Anhänger, die an Lastkraftwagen mit Antrieb durch Verbrennungsmaschine bereits vor dem 1. Juli 1931 benutzt worden sind und weiterhin benutzt werden sollen, ist spätestens bis zum 1. August 1931 zu beantragen. Die Steuerpflicht beginnt mit dem 1. Juli 1931.

II. Für Kraftfahrzeuge älterer Bauart kann Steuerermäßigung unter folgenden Voraussetzungen gewährt werden:

1. Ist die erstmalige Zulassung eines Personenkraftwagens in der Freien Stadt Danzig oder in einem der Nachbarstaaten nicht weniger als fünf Jahre vor Beginn der Gültigkeitsdauer der beantragten Steuerkarte erfolgt und ist zugleich der Motor des Personenkraftwagens 5 Jahre alt, so kann auf Antrag, sofern das Vorhandensein der beiden Voraussetzungen glaubhaft nachgewiesen ist, folgende Ermäßigung der nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 errechneten Steuer vom Verkehrssteueramt gewährt werden:

im Falle der Zulassung vor 5 Jahren . . . . . . 20 vom Hundert
„ 6 „ . . . . . . . 30 „ „
„ 7 „ . . . . . . . 40 „ „
„ 8 „ und früher . 50 „ „

der insgesamt richtig errechneten Kraftfahrzeugsteuer.

2. Unter denselben Voraussetzungen und in demselben Umfange kann die Steuerermäßigung auch für Kraftomnibusse gewährt werden, mit der Maßgabe jedoch, daß mit dem Eintritt der Ermäßigung dieser Art die im § 4 Abs. 1 Nr. 3 vorgesehene Ermäßigung von 10 vom Hundert fortfällt.

Danzig, den 1. Juli 1931.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Hoppenrath.

103

## Druckfehlerberichtigung.

In Nr. 23 des Gesetzblattes vom 10. Juni 1931, enthaltend das Wechselsteuergesetz und die Ausführungsbestimmungen dazu, sind folgende Druckfehler zu berichtigen:

auf Seite 375 im § 1 ist statt „Wechses" zu setzen: „Wechsel",
„ „ 377 „ § 15, Zeile 5, ist statt „Annahmewerk" zu setzen: „Annahmevermerk",
„ „ 378 „ § 26, Zeile 2, ist statt „juristische Personen=" zu setzen: „juristische Personen",
„ „ 380 „ § 8 Abs. 1, Zeile 2, ist statt „Wechsel" zu setzen: „Wechsels",
Zeile 2/3, ist statt „verwenten" zu setzen: „verwendeten",
„ „ 382 „ § 17 Abs. 2, Zeile 2, ist statt „1906" zu setzen: „1909",
„ „ 383 in Ziff. 1, Zeile 6, ist statt „ernute" zu setzen: „erneute",
„ „ 383 in Ziff. 6, Zeile 3, ist statt „z. deutschen" zu setzen: „des deutschen".

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und des Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.